

Abschrift

## Amtsgericht Nürnberg

Az.: 22 C 930/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Lorraine Media GmbH**, vertreten durch d. GF'in Sabine Goertz, Hauptstraße 117, 10827 Berlin, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 02.08.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

## Endurteil

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding - Zentrales Mahngericht - vom 14.01.2013 (Az.: 12-1121698-0-9) wird aufrechterhalten mit der Maßgabe, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin einen Betrag von 298,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.09.2012 zu bezahlen.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 298,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Von der Abfassung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313 a, 495 a ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe von 298,00 EUR aus dem zwischen den Parteien bestehenden streitgegenständlichen Werkvertrag.

Die Parteien haben unstreitig am 16.09.2012 einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB geschlossen, der zum Inhalt hatte, dass vom Beklagten gefertigte Lichtbilder für mindestens 12 Monate in der Zeitung [www.models-week.de](http://www.models-week.de) erscheinen. Als Entgelt wurde ein Betrag von 298,00 EUR vereinbart. Den Vertrag, auf dessen Rückseite die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klagepartei abgedruckt waren, wurde von beiden Seiten unterzeichnet.

Die Klägerin hat die von ihr geschuldete Werkleistung erbracht. Ausweislich der von der Klagepartei vorgelegten Anlage K 2 wurden die Lichtbilder auf der Internetseite [www.models-week.de](http://www.models-week.de) veröffentlicht. Angesichts dieses Computerausdruckes ist die Behauptung der Beklagtenpartei, der Beklagte habe zu keiner Zeit die Veröffentlichung seiner Fotos in der Internetzeitung auffinden können, nicht nachvollziehbar. Dass die Lichtbilder später von der Internetseite entfernt wurden, liegt daran, dass der Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 18.01.2013 untersagt hatte, die Lichtbilder weiter zu veröffentlichen.

Der Beklagte hat den Werkvertrag nicht wirksam widerrufen. Zwar enthält der Vertrag entgegen § 355 Abs. 4 BGB keine Widerrufsbelehrung, mit der Folge, dass ein etwaig bestehendes Widerrufsrecht nicht erlischt, allerdings bestand im vorliegenden Fall kein Widerrufsrecht gemäß § 312 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB. Der Vertrag zwischen den Parteien wurde nicht anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführ-

ten Freizeitveranstaltung abgeschlossen. Eine Freizeitveranstaltung liegt vor, wenn das Freizeit- und das Verkaufsangebot derart miteinander verwoben sind, dass der Kunde in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf den Vertragsschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann, sei es auf Grundlage einer örtlichen und zeitlichen Gegebenheit, auf Grundlage eines Gruppenzwanges oder auf Grundlage empfundener Dankbarkeit für das Unterhaltungsangebot (Palandt, § 312 BGB, Rdnr. 16). Dass von der Klägerin angebotene Foto - shooting war keine Freizeitveranstaltung. Zudem hat der Beklagte selbst den Kontakt zur Klägerin hergestellt, indem er sich auf der Internetseite der Klägerin registriert hat. Dort hat er auch um Einladung zu einem professionellen Vorstellungs- und Businesstermin gebeten, um die eigene Erwerbstätigkeit als Model zu fördern.

Der Beklagte behauptet, die Terminsbestätigung (vgl. Anlage K 3) nicht erhalten zu haben. Aus dieser Terminsbestätigung geht eindeutig hervor, dass es sich um einen "professionellen Vorstellungs- und Businesstermin" handelt. Dort ist auch erwähnt, dass der professionelle, nicht öffentliche Aufnahmetermin mit einem eng kalkulierten Zeitplan durchzuführen sei. Für das Gericht ist nicht nachvollziehbar, dass der Beklagte diese Terminsbestätigung nicht erhalten haben will. Er trägt nämlich nicht vor, wie er ohne Erhalt der Terminsbestätigung vom Termin am 16.09.2012 um 10.45 Uhr in Erlangen erfahren haben will. Der Beklagte konnte nur zur rechten Zeit am rechten Ort erscheinen, weil er die Terminsbestätigung erhalten hat. Die Terminsbestätigung erweckt keinesfalls den Eindruck einer Freizeitveranstaltung. Der Kunde wird bei einem professionellen Fotoshooting nicht in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt. Das Gericht verkennt allerdings nicht, dass in der Terminsbestätigung von Kosten nicht die Rede ist.

Der Zahlungsanspruch ist auch nicht durch Kündigung erloschen.

Der Beklagte hat zwar mit Schreiben vom 16.01.2013 auch die Kündigung des Vertrags vom 16.09.2012 ausgesprochen. Ausweislich der einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist aber eine Kündigung zum Ende des ersten Jahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich (vgl. Ziffer f) der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin). Eine Kündigung während der Vertragslaufzeit von 12 Monaten sieht der Vertrag nicht vor.

Hinsichtlich des Vorliegens eines außerordentlichen Kündigungsgrundes wurde nichts vorgetragen.

Die Klägerin hat daher einen Zahlungsanspruch gegen den Beklagten in Höhe von 298,00 EUR.

Die Nebenkostenentscheidung ergibt sich aus Verzugsgesichtspunkten (§§ 286, 288 BGB). Gemäß der allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. Dort Ziffer d)) ist der Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages zu entrichten. Verzug ist damit am 26.09.2012 eingetreten. Die Höhe der Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1, S 2 BGB. Die Höhe beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Soweit die Klägerin darüberhinaus einen höheren Zinssatz begehrt, fehlt es an einer Begründung. Darüberhinaus war die Klage abzuweisen hinsichtlich Mahn- und Auskunftskosten. Auch diesbezüglich fehlt es an einem substantiierten Vortrag. Die Klägerin wurde hierauf mit Verfügung vom 21.02.2013 hingewiesen.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

gez.



Richterin am Amtsgericht